



AA 5.2-100

## **Code of Practise**

---

**AA 5.2-100**

---

## **Code of Practise**



## **1. Leistungsumfang**

Die Tätigkeit der Zertifizierungsgesellschaft für Personen, Unternehmen und Organisationen („Kunden“) umfasst folgende Leistungen:

- (a) Zertifizierung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen gemäß nationalen und internationalen Normen;
- (b) Begutachtung nach den Vorgaben der Entsorgungsfachbetriebsverordnung.

Die Leistungen der Zertifizierungsgesellschaft werden von ihren Mitarbeitern oder im Auftrag der Zertifizierungsgesellschaft freie Auditoren und Begutachter werden.

Auch im Falle einer Vergabe von Teilen dieser Tätigkeiten an dritte trägt die sicZert Zertifizierungen GmbH die volle Verantwortung für Vergabe, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Minderung, Aussetzung oder Einziehung eines Zertifikats und ist ferner dafür verantwortlich, dass entsprechende Verträge mit allen erforderlichen Unterlagen vorhanden sind.

## **2. Geheimhaltung**

Innerhalb der Zertifizierungsgesellschaft werden alle Informationen, die im Laufe Ihrer Tätigkeit bekannt werden, streng vertraulich behandelt. Es werden keine Informationen an Dritte weitergegeben, es sei denn nach gerichtlicher Aufforderung bzw. Anforderung durch eine Akkreditierungsstelle nach Zustellung einer Kopie der gerichtlichen Aufforderung bzw. der Anforderung an den Kunden.

## **3. Unternehmensstruktur**

Ein Organigramm der Zertifizierungsgesellschaft mit Angaben über Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Unterlagen über die Rechtsform der Zertifizierungsgesellschaft ist auf Anfrage erhältlich.

## **4. Allgemeine Vertragsbestimmungen**

Um die Zertifizierung zu erreichen und aufrechtzuerhalten, muss ein Kunde folgende Bestimmungen und Vorschriften beachten:

- (a) der Kunde stellt der Zertifizierungsgesellschaft alle Unterlagen und Informationen, die die sicZert Zertifizierungen GmbH zur Durchführung des Auditverfahrens benötigt, zur Verfügung und benennt eine Kontaktperson, die befugt ist, die Verbindung mit der Zertifizierungsgesellschaft aufrechtzuerhalten;



## Code of Practise

---

- (b) falls die sicZert Zertifizierungen GmbH der Meinung ist, dass nicht alle Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt sind, wird sie dem Kunden diejenige Aspekte nennen, die zum Scheitern des Antrages geführt haben;
- (c) sollte der Kunde innerhalb der von der sicZert Zertifizierungen GmbH gesetzten Frist nachweisen können, dass alle Maßnahmen getroffen worden sind, um Abhilfe zu schaffen und alle Anforderungen zu erfüllen, so wird die Zertifizierungsgesellschaft veranlassen, dass nur die erforderlichen Teile des Auditverfahren auf Kosten des Kunden wiederholt werden;
- (d) sollte der Kunde innerhalb der ihm gesetzten Frist keine annehmbaren Abhilfemaßnahmen getroffen haben, so kann es erforderlich werden, dass die sicZert Zertifizierungen GmbH gegen Mehrkosten das Auditverfahren wiederholt;
- (e) eine festgestellt Konformität bezieht sich nur auf diejenigen Standorte und Produkte, die im Zertifikat und ggf. im Zertifizierungsverzeichnis sowie im Anhang zum Zertifikat aufgeführt sind.

## 5. Antrag auf Zertifizierung

Nach dem Ausfüllen des Kundenfragebogens erhält der Kunde ein Angebot mit Angaben über Umfang und Kosten des Verfahrens.

Nach schriftlicher oder mündlicher Zusage erhält der Kunde einen vorbereiteten Überwachungsvertrag.

Sobald der Überwachungsvertrag zurückerhalten wird, wird der Auftrag einem Auditor zugeteilt, der dafür zuständig ist, sicherzustellen, dass der Auftrag gemäß den Vorgaben der sicZert Zertifizierungen GmbH durchgeführt wird.

## 6. Zertifizierung

Sofern die sicZert Zertifizierungen GmbH sich überzeugt hat, dass der Kunde sämtliche Anforderungen für eine Zertifizierung erfüllt, teilt sie diese Auffassung dem Kunden mit und stellt ein entsprechendes Zertifikat aus. Dieses Zertifikat bleibt Eigentum der Zertifizierungsgesellschaft.

Das Zertifikat bleibt bis zum eingedruckten Datum gültig, oder, bis anlässlich eine Überwachungsaudits festgestellt wird, dass das Managementsystem des Kunden die entsprechenden Standards, Normen und Vorschriften nicht mehr erfüllt.

## 7. Zertifizierungszeichen

Nach Ausstellung eines Zertifikats erhält der Kunde von der Zertifizierungsgesellschaft auch die Befugnis, ein spezielles Zertifizierungszeichen zu benutzen. Das Zertifizierungszeichen darf nur dann benutzt werden, wenn der Kunde ein gültiges Zertifikat für das zertifizierte Managementsystem besitzt und die Vorschriften für die Benutzung des Zertifizierungszeichens der Zertifizierungsgesellschaft beachtet.

Missbrauch eines Zertifizierungszeichens gilt als kritische Abweichung von den Zertifizierungsvorschriften.



## **8. Überwachungsaudits**

Es werden periodische Überwachungsaudits durchgeführt. Hierbei werden nach Ermessen des beauftragten Auditors und je nach Art des jeweiligen Zertifizierungsumfangs verschiedene Aspekte des Managementsystems geprüft.

Der Kunde gewährt dem Auditor Zugang zu allen Standorten, wann auch immer erforderlich, für Überwachungszwecke.

Der Kunde erhält einen Bericht über das Ergebnis des jeweiligen Überwachungsaudits.

## **9. Verlängerung eines Zertifikats**

Um ein Zertifikat am Ende des Auditzyklus zu verlängern, ist eine neue Antragsstellung erforderlich. Der Kunde wird normalerweise während des letzten Besuchs vor der Verlängerung, d. h. des letzten Besuchs eines Auditzyklus auf die bestehende Notwendigkeit einer Zertifikatsverlängerung hingewiesen. Der Kunde ist jedoch alleinverantwortlich für die rechtzeitige Einreichung eines entsprechenden Verlängerungsantrages.

## **10. Erweiterung des Zertifizierungsumfangs**

Um den Zertifizierungsumfang zur Einbeziehung zusätzlicher Standorte zu erweitern, muss für den Kunden ein neuer Fragebogen ausgefüllt werden. Nach dem in Absatz 7 beschriebenen Antragsverfahren wird ein neues Audit durchgeführt, um den noch nicht abgedeckten Bereich zu prüfen. Die Kosten der Zertifizierungserweiterung sind abhängig von Art und Umfang der Leistungen.

Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Auditverfahren wird ein aktualisiertes Zertifikatsverzeichnis mit Berücksichtigung des neuen Zertifizierungsumfangs herausgegeben. Der Kunde erhält ein neues Zertifikat.

## **11. System-/ Produktänderungen**

Der Kunde verpflichtet sich, der Zertifizierungsgesellschaft beabsichtigte Änderungen des Managementsystems, Produkte oder Verfahrens, die eventuell zu einer Abweichung von den Standards, Normen und Vorschriften führen könnten, schriftlich mitzuteilen. Die Zertifizierungsgesellschaft entscheidet dann, ob die angekündigten Änderungen zusätzliche Prüfungen erforderlich machen. Bei Nichtmitteilung einer beabsichtigten Änderung an die Zertifizierungsgesellschaft droht die Aussetzung des Zertifikats.

## **12. Werbung durch den Halter des Zertifikats**

Der Halter des Zertifikats hat das Recht, in Kommunikationsmedien zu veröffentlichen, dass sein Managementsystem zertifiziert worden sind und darf das entsprechende Zeichen gemäß den jeweils gültigen Vorschriften auf Briefpapier und Werbematerial in Verbindung mit dem jeweiligen Zertifizierungsumfang anbringen.



Der Kunde stellt stets sicher, dass aus seinen Veröffentlichungen und Anzeigen keine Unklarheiten über registrierte und nicht registrierte Systeme, Produkte oder Standorte entstehen können. Der Kunde darf keine Behauptungen aufstellen, die Dritte dazu verleiten könnten, zu glauben, dass bestimmte Systeme, Produkte oder Standorte durch die Registrierung abgedeckt sind, wenn dieses tatsächlich nicht der Fall ist.

### **13. Missbrauch eines Zertifikats bzw. des Zertifizierungszeichens**

Die Zertifizierungsgesellschaft ist berechtigt, bei unrichtigen oder irreführenden Hinweisen auf eine Registrierung bzw. Missbrauch eines Zertifikats bzw. eines Zertifizierungszeichens auf Kosten des Kunden geeignete Maßnahmen bis hin zur Aussetzung oder Zurückziehung des Zertifikats, gerichtlichen Schritten und/oder öffentliche Bekanntgabe der Überschreitung einzuleiten.

### **14. Aussetzung eines Zertifikats**

Ein Zertifikat kann unter folgenden Umständen von der Zertifizierungsgesellschaft für begrenzte Zeit ausgesetzt werden:

- (a) wenn die vereinbarten Korrekturmaßnahmen nicht in der dafür angesetzten Zeit abgeschlossen werden;
- (b) bei Verstößen jeder Art gegen die Bedingungen des Angebots, des Zertifizierungsantrages, der Verfahrensrichtlinien bzw. gegen die Vorschriften zur Benutzung des Zertifizierungszeichens.

Der Kunde darf sich bei Aussetzung seines Zertifikates nicht als registriert bezeichnen.

Der Kunde erhält von der Zertifizierungsgesellschaft eine schriftliche Mitteilung über die Aussetzung seines Zertifikats. Gleichzeitig gibt die Zertifizierungsgesellschaft die Bedingungen bekannt, unter der die Aussetzung des Zertifikats wieder aufgehoben werden kann. Am Ende der Aussetzungsperiode wird geprüft, ob die Bedingungen für die Wiedereinsetzung des Zertifikats erfüllt worden sind. Bei Erfüllung wird die Aussetzung aufgehoben und der Kunde über die Wiedereinsetzung seines Zertifikats in Kenntnis gesetzt. Sofern die Bedingungen nicht erfüllt sind, wird das Zertifikat zurückgezogen.

Alle mit der Aussetzung und Wiedereinsetzung des Zertifikats verbundenen Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### **15. Zurückziehung eines Zertifikats**

Ein Zertifikat kann unter folgenden Umständen zurückgezogen werden:

- (a) wenn der Kunde im Fall einer Aussetzung eines Zertifikats keine geeigneten Abhilfemaßnahmen trifft;
- (b) wenn die Zertifizierungsgesellschaft den Vertrag mit dem Kunden kündigt.

In allen diesen Fällen hat die sicZert Zertifizierungen GmbH das Recht, das Zertifikat durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zurückzuziehen.



AA 5.2-100

## **Code of Practise**

---

Der Kunde ist berechtigt, gegen die Zurückziehung des Zertifikats Einspruch zu erheben (siehe Absatz 18).

Im Falle der Zurückziehung eines Zertifikats werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet. Die Zurückziehung des Zertifikats wird von der sicZert Zertifizierungen GmbH veröffentlicht (Internet) und gegebenenfalls der zuständigen Akkreditierungsstelle mitgeteilt.

### **16. Löschung eines Zertifikats**

Ein Zertifikat kann unter folgenden Umständen gelöscht werden:

- (a) wenn der Kunde der Zertifizierungsgesellschaft schriftlich mitteilt, dass er das Zertifikat nicht mehr verlängern möchte,
- (b) wenn der Kunde den Antrag auf Verlängerung nicht rechtzeitig stellt.

Im Falle der Löschung eines Zertifikats werden die Kosten des Auditverfahrens nicht erstattet. Die Zurückziehung des Zertifikats wird von der sicZert Zertifizierungen GmbH veröffentlicht (Internet) und gegebenenfalls der zuständigen Akkreditierungsstelle mitgeteilt.

### **17. Anerkennung Akkreditierter Organisationen**

Normalerweise werden Registrierungen anderer akkreditierter Organisationen anerkannt, solange hiervon die Integrität des Systems nicht berührt wird. Die Zertifizierungsgesellschaft behält sich das Recht vor, die Anerkennung nach eigenem Ermessen zu gewähren.

### **18. Einsprüche**

Sofern aus welchem Grund auch immer eine Mitteilung ergeht, die zur Folge haben könnte, dass kein Zertifikat ausgestellt wird bzw. ein Zertifikat ausgesetzt oder zurückgezogen wird, hat der Kunde das Recht, dagegen Einspruch zu erheben. Der Einspruch muss schriftlich erhoben werden und spätestens sieben Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Nichterteilung bzw. die Aussetzung oder Einbeziehung des Zertifikats bei der sicZert Zertifizierungen GmbH eingehen.

Daraufhin wird dem Kunden ein Formblatt zugeschickt, das ausgefüllt und zusammen mit den relevanten Fakten und Informationen zur Beurteilung im Einspruchsverfahren binnen 14 Tage nach Erhalt an die Zertifizierungsgesellschaft zurückzusenden ist.

Alle Einspruchsformulare werden an die sicZert Zertifizierungen GmbH geschickt und einem Schiedsgericht des Zertifizierungsausschusses vorgelegt. Die Zertifizierungsgesellschaft muss die Entscheidung zur Nichterteilung, Aussetzung bzw. Zurückziehung eines Zertifikates mit entsprechenden Belegen begründen. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und verbindlich sowohl für den Kunden als auch für die Zertifizierungsgesellschaft. Wenn die Entscheidung über den Einspruch getroffen ist, kann kein Gegenantrag von den streitenden Parteien gestellt werden, die Entscheidung zu ergänzen oder zu ändern.



AA 5.2-100

## Code of Practise

---

In Fällen, in denen der Einspruch erfolgreich war und das Zertifikat erteilt bzw. wieder eingesetzt wurde, können gegenüber der Zertifizierungsgesellschaft keine Ansprüche auf Rückerstattung von Kosten oder irgendwelcher Verluste aufgrund der ursprünglichen Nichterteilungs-, Aussetzungs- oder Zurückziehungsmitteilung geltend gemacht werden.

### 19. Beschwerden

Kunden, die sich über die Haltung von Mitarbeitern der Zertifizierungsgesellschaft beschweren möchte, müssen die Beschwerde unverzüglich schriftlich an den Geschäftsführer der sicZert Zertifizierungen GmbH richten.

Der Kunde hat die Möglichkeit, das Auditteam oder ein Mitglied des Auditteams abzulehnen.

### 20. Unparteilichkeit

Die Geschäftsführung der sicZert Zertifizierungen GmbH verpflichtet sich zur Unparteilichkeit bei der Durchführung von Zertifizierungstätigkeiten von Managementsystemen.

Weiterhin verpflichtet sie sich, dass Zertifizierungs- und Begutachtertätigkeiten vollkommen unparteiisch durchgeführt werden, dass Interessenkonflikte gehandhabt werden, und dass sämtliche Tätigkeiten objektiv durchgeführt werden.

Die sicZert Zertifizierungen GmbH behält sich vor, diese Verfahrensrichtlinien jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ergänzen, zurückzuziehen oder zu ändern. Alle Aufträge werden gemäß den im Managementhandbuch der sicZert Zertifizierungen GmbH niedergeschriebenen Vorgehensweisen ausgeführt.